

Sprecher:

Jörg Rüdiger
c/o NGS Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5
D-30159 Hannover
tel: +49 511/36 08-170
fax: +49 511/36 08-117
mailto: joerg.ruediger@ngsmbh.de

Geschäftsstelle:

Dr. Olaf Kropp
c/o SAM Sonderabfall-Management Gesell-
schaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
D-55130 Mainz
tel: +49 6131/98298-46
fax: +49 6131/98298-22
mailto: kontakt@info-ags.de

Büro Brüssel:

Dr. Ella Stengler
c/o CEWEP Confederation of
European Waste-to-Energy Plants
Boulevard Clovis 12A
B-1000 Bruxelles
tel: +32.2.770 63 11
fax: +32.2.770 68 14
mailto: ella.stengler@cewep.com

26.03.2010

**Stellungnahme der AGS
zum Arbeitsentwurf für ein
Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Der Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts wird seitens der AGS als ausgewogene Mischung der bewährten Regelungen des KrW-/AbfG und der Umsetzung der EG-Abfallrichtlinie 2008/98/EG begrüßt. Dies gilt insbesondere für die

- Heizwertklausel im Rahmen der Hochwertigkeit, die auch für gefährliche Abfälle bedeutsam ist (§ 8 Abs. 2),
- Übernahme des Vermischungsverbotes für gefährliche Abfälle in das Gesetz (§ 9 und § 14 Abs. 3) und
- Beibehaltung der zentralen Regelungen für gefährliche Abfälle (§ 16 Abs. 6 und § 48 ff.).

Gleichwohl sind einige Ergänzungen und Änderungen erforderlich.

1. Geltungsbereich (§ 2)

1.1 § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Lebensmittel- und Futtermittelrecht)

Die Vorschrift sollte wie folgt geändert werden:

„7. Stoffe, die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, soweit es für Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gilt, nach dem vorläufigen Tabakgesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen sind,“

Begründung:

Der Vorrang der in Nr. 1 aufgeführten Regelwerke muss unabhängig davon gelten, ob eine Beseitigung oder eine Verwertung vorgenommen wird; beide Varianten sind zumindest bei einer künftigen Novellierung dieser Vorschriften denkbar. Die vorgeschlagene Änderung verhindert, dass über den Anwendungsvorrang bei derartigen Änderungen Unklarheiten entstehen. Die Verwendung der Formulierung „zu beseitigen“ stammt darüber hinaus noch aus dem AbfG 1986 und hatte dort ihre Berechtigung, weil nur Gegenstände, die beseitigt wurden, Abfälle waren. Sie ist inzwischen überholt.

1.2 § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Tierische Nebenprodukte)

Die Vorschrift sollte wie folgt geändert werden:

„7. tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, soweit sie unter die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen

Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder nationale Durchführungsvorschriften fallen, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind,“

Begründung:

Der Vorschlag verkürzt die Formulierung und orientiert sich inhaltlich an der entsprechenden Regelung in der AbfRL 2008/98/EG. Zugleich werden Missverständnisse vermieden, etwa in Bezug auf die Rückausnahme für Deponierung bzw. Verbrennung, welche an sich ja dem Begriff „Beseitigung“ unterfällt, für den nach der Entwurfsfassung grundsätzlich die Verordnung Nr. 1774/2002 gilt.

1.3 § 2 Abs. 2 Nr. 7 (Bergbauabfälle)

Die Vorschrift sollte wie folgt klargestellt werden:

„7. Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, wenn diese unmittelbar und üblicherweise nur bei diesen Tätigkeiten anfallen und im Bergbau nach Maßgabe der Richtlinie 2006/21/EG entsorgt werden.“

Begründung:

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG ist 1:1 in den Gesetzentwurf übernommen worden, die Abgrenzung erfolgt aber entgegen der Gesetzesbegründung zu Nr. 7 nicht mehr EG-rechtskonform. Aufgrund der Richtlinie 2006/21/EG ist § 22a in die Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) eingefügt worden. Nach der neuen Rechtslage werden bergbauliche Abfälle, die nicht im Bergbau entsorgt werden – anders als bislang – mit dem endgültigen Verlassen des Bereiches der Bergaufsicht (Betriebsgelände) zu Abfällen i.S.d. KrW-/AbfG bzw. des KrWG und unterliegen dessen Vorschriften einschließlich des untergesetzlichen Regelwerks (z.B. NachwV). Dies entspricht auch der Beschlusslage im LA Bergbau.

1.4 § 2 Abs. 2 Nr. 13 (Schiffsabfälle)

Nr. 13 sollte folgende Fassung erhalten:

„13. die Erfassung und Übergabe der Schiffsabfälle von Binnen- oder Seeschiffen, soweit diese aufgrund internationaler oder supranationaler Übereinkommen geregelt ist.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten (siehe Begründung zu Nr. 13), nämlich, dass im Übrigen für die Entsorgung dieser Abfälle das KrWG gilt.

2. Begriffsbestimmungen (§ 3)

2.1 § 3 Abs. 2 (Entledigung)

§ 3 Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„Eine Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung (Dereliktion) aufgibt.“

Begründung:

Der vorgeschlagene Wegfall der Worte „im Sinne des Anhangs II“ bzw. „im Sinne des Anhangs

I“ ist zwingend, weil der EuGH in seiner Entscheidung vom 10.6.2004 (C-457/02) hierzu ausdrücklich entschieden hat, dass der Begriff der Entledigung nicht beschränkt ist auf die in den Anhängen I und II beschriebenen Verfahren. Diese Anhänge haben sich auch in der neuen AbfRL 2008/98/EG nicht geändert. Dafür, auf diese Zusätze zu verzichten, spricht auch, dass in § 3 Abs. 22 Satz 2 und Abs. 25 Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich festgehalten ist, dass die Anhänge keine „erschöpfende Liste“ enthalten.

Der vorgeschlagene Zusatz „*Dereliktion*“ erscheint aus systematischen Gründen sinnvoll. Er verdeutlicht die Abgrenzung zu § 3 Abs. 3 und dient auch der Klarstellung gegenüber der Formulierung in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2. Ob der Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft „*unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung*“ aufgibt, muss auch im Rahmen des Absatzes 2 anhand eines objektivierten Empfängerhorizonts beurteilt werden.

2.2 § 3 Abs. 4 (Entledigungszwang)

§ 3 Abs. 4 sollte folgende Fassung erhalten:

„Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit oder die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.“

Begründung:

Der Begriff „*Wohl der Allgemeinheit*“ umfasst grundsätzlich alle rechtlich geschützten Güter, also insbesondere Leben, Gesundheit, Eigentum, Umwelt etc. Wenn nun eines dieser Schutzgüter durch das Wort „*insbesondere*“ besonders herausgehoben wird, so werden dadurch die anderen – gleichrangigen – Schutzgüter zurückgesetzt. Dies ist zumindest für die Gesundheit nicht vertretbar.

2.3 § 3 Abs. 10 (Besitzer)

§ 3 Abs. 10 sollte folgende Fassung erhalten:

„Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer sind Besitzer der auf ihrem Grundstück befindlichen Abfälle.“

Begründung:

Nach der Rechtsprechung ist ein Grundstückseigentümer dann Besitzer der auf seinem Grundstück befindlichen Abfälle, wenn er das Recht (und ggf. auch die Pflicht) hat, den ungehinderten Zugriff Dritter auf sein Grundstück durch geeignete Maßnahmen (Zaun etc.) zu verhindern. Allgemeiner Maßstab ist hier die bauplanungsrechtliche Einordnung des Grundstücks: Über Grundstücke, die nach §§ 29-34 BauGB zu beurteilen sind, kann der Eigentümer allein verfügen, er ist daher auch immer Besitzer der darauf befindlichen Abfälle. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt es sich hingegen regelmäßig um Wald- und Wiesengrundstücke, für die ein allgemeines Betretungsrecht für die Öffentlichkeit besteht. Auch hier muss aber dem Grundstückseigentümer die Abfallbesitzereigenschaft zugesprochen werden. Nur so kann effektiv und zügig die Entsorgung „herrenloser“ Abfälle im Außenbereich (z.B. an Wasserufern, Straßen etc.) sichergestellt werden. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lässt sich durch landesrechtliche Regelungen Genüge tun, welche die Verteilung der durch die erforderliche Entsorgung entstandenen Kosten festlegen.

2.4 § 3 Abs. 18 (Kreislaufwirtschaft)

§ 3 Abs. 18 sollte folgende Fassung erhalten:

„Kreislaufwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Vermeidung sowie die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen.“

Begründung:

Der Begriff der Kreislaufwirtschaft impliziert eine stoffliche Verwertung, bei der die Abfälle bzw. die enthaltenen Sekundärrohstoffe im Wirtschaftskreislauf verbleiben. Darunter fallen nur die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling von Abfällen. Bei der sonstigen Verwertung wie z.B. der energetischen Verwertung werden die Abfälle zwar im Hauptzweck auch für sinnvolle Zwecke eingesetzt. Der Abfall bzw. die enthaltenen Stoffe werden dabei aber letztlich dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Die Änderung präzisiert gleichzeitig die mit der „Abfallhierarchie“ verfolgten Ziele und grenzt den Begriff der Kreislaufwirtschaft inhaltlich von dem Begriff „Abfallbewirtschaftung“ ab.

2.5 § 3 Abs. 22 (Verwertung)

§ 3 Abs. 22 ist zwingend wie folgt zu ändern:

„Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären oder die Abfälle so vorbekandelt werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren.“

Begründung:

Die Definition der Verwertung weicht in einem wesentlichen Punkt von der europäischen Vorgabe ab und ist deshalb nicht europarechtskonform. Dies betrifft die Vorbereitung bzw. Vorbehandlung von Abfällen zur anschließenden Verwertung. Während nämlich Art. 3 Nr. 15 AbfRL 2008/98/EG darauf abstellt, dass die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie eine sinnvolle Funktion (tatsächlich) „erfüllen“, wird dies im KrWG dahingehend aufgeweicht, dass die Abfälle diese Funktion (hypothetisch) „erfüllen können“. Damit wird der Scheinverwertung Vorschub geleistet, weil die Vorbereitung von Abfällen bereits dann als Verwertung einzustufen ist, wenn eine anschließende sinnvolle Nutzung lediglich möglich, keinesfalls aber gewiss ist.

Ob ein Abfall letztlich verwertet oder beseitigt wird, muss nach den europarechtlichen Regelungen (z.B. denjenigen der EG-Verordnung 1013/2006) bereits vor der Verbringung in die Vorbehandlungsanlage feststehen. Soweit dies nicht der Fall ist und dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage nicht nur Verwertungswege, sondern auch alternative Beseitigungswege offen stehen, ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Verbringung der Abfälle in die Vorbehandlungsanlage eine Verwertung (noch) nicht gewiss. Dies ist immer dann relevant, wenn die Abfälle nach der Vorbehandlung – je nach aktueller Preissituation auf dem Abfallmarkt – wahlweise verwertet oder beseitigt werden. Ein Beispiel hierfür bietet die Vorbehandlung von Abfällen, um sie entweder zu günstigen Konditionen in Zementwerken oder Müllverbrennungsanlagen mit entsprechender Energieeffizienz zu verwerten oder sie bei niedrigeren Verbrennungspreisen in Müllverbrennungsanlagen ohne ausreichende Energienutzung zu beseitigen. In einem solchen Fall darf die Vorbehandlung nur dann als Verwertung anerkannt werden, wenn anschließend tatsächlich im Hauptergebnis eine energetische Nutzung des Abfalls erfolgt. Erscheint von vornherein eine solche Verwertung allenfalls möglich, darf zunächst keine Einstufung als Verwertung erfolgen. Die Formulierung „erfüllen“ gemäß der AbfRL 2008/98/EG trägt diesem Aspekt Rechnung.

Im Übrigen wird die „Vorbereitung“ an anderen Stellen als „Vorbehandlung“ bezeichnet, etwa bei der Begriffsbestimmung des Abfallerzeugers in § 3 Abs. 9 KrWG oder in den Fußnoten ** zur

Verfahrensbeschreibung D13 und **** zur Verfahrensbeschreibung R12 in den Anhängen I und II. In diesen Fußnoten werden zudem „vorbereitende Verfahren ... , die der Beseitigung (bzw. Verwertung) einschließlich der Vorbehandlung vorangehen“ erwähnt. Danach wird zwischen „vorbereitenden Verfahren“ und „Vorbehandlung“ unterschieden, ohne dass klar wird, worin der Unterschied liegen soll. Offenbar handelt es sich um eine redaktionelle Ungenauigkeit. Um insoweit Rechtsklarheit zu schaffen, sollte einheitlich – auch in § 3 Abs. 22 – der Begriff „Vorbehandlung“ verwendet werden. Europarechtlich ist dies unbedenklich, da es sich nur um eine terminologische Klarstellung handelt.

Aus alledem ergibt sich die Notwendigkeit für drei Folgeänderungen:

§ 3 Abs. 21 ist wie folgt zu ändern:

„Abfallentsorgung im Sinne dieses Gesetzes sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbehandlung vor der Verwertung oder Beseitigung.“

Fußnote ** zur Verfahrensbeschreibung D13 in Anhang I ist wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen):

„Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies Vorbehandlungsmaßnahmen einschließen, die der Beseitigung vorangehen – wie z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren. Dies gilt auch, wenn nach einer Vorbereitung die Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zwar möglich, aber nicht von vornherein gewiss ist.“

Fußnote **** zur Verfahrensbeschreibung R12 in Anhang II ist wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen):

„Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies Vorbehandlungsmaßnahmen einschließen, die der Beseitigung vorangehen – wie z.B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Dazu muss die Anwendung eines solchen Verfahrens von vornherein nicht nur möglich, sondern gewiss sein.“

3. Ende der Abfalleigenschaft (§ 5)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. sie üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden,“

Begründung:

Auch in § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG wird vom Wortlaut des Art. 6 AbfRL 2008/98/EG abgewichen, z.T. nur im Sinne sprachlicher Glättung, z.T. aber auch darüber hinausgehend. So ist augenfällig, dass in Absatz 1 Nr. 1 ebenfalls das Wort „können“ hinzugefügt wurde; es kommt aber auch insoweit nicht darauf an, dass die Stoffe bzw. Gegenstände verwendet werden können, sondern tatsächlich für einen bestimmten Zweck üblicherweise verwendet werden.

4. Abfallhierarchie (§ 6)

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung stehen grundsätzlich in folgender Rangfolge ...“

Begründung:

Die Abfallbeseitigung ist nach § 3 Abs. 15 Teil der Abfallbewirtschaftung. Es besteht deshalb kein sachlicher Grund, die Abfallbeseitigung in § 6 Abs. 1 gesondert zu erwähnen.

5. Hochwertigkeit der Verwertung (§ 8 Abs. 2)

5.1 § 8 Abs. 1

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende, den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertungsmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 ist anzustreben. Dies gilt auch für die technische Ausgestaltung der einzelnen Verwertungsmaßnahme.“

Begründung:

Aus der Begründung ergibt sich, dass mit „Ausgestaltung“ die technische Ausgestaltung der Anlage gemeint ist. Das sollte auch im Gesetzestext selbst klargestellt finden. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass die sich aus einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergebende Bindung der Abfallbehörde nicht uneingeschränkt ist.

5.2 § 8 Abs. 2

Die Beibehaltung des bekanntem und bewährtem Heizwertes von 11.000 KJ/kg als Zulässigkeitskriterium für die energetische Verwertung wird seitens der AGS befürwortet.

Aufgrund der neuen 5-stufigen Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 ist es wichtig, das Verhältnis zwischen energetischer und stofflicher Verwertung eindeutig zu regeln. Nach § 6 Abs. 2 ist derjenigen Maßnahme Vorrang einzuräumen, die insgesamt unter Gesundheits- und Umweltschutzgesichtspunkten am besten ist. Denn die Abfallhierarchie ist nur eine „Prioritätenreihenfolge“, die zwar grundsätzlich die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling vor die energetische Verwertung stellt, aber Ausnahmen im Einzelfall zulässt. Um zu vermeiden, dass jeweils im Einzelfall (nach welchen Kriterien?) entschieden werden muss, ob eine energetische Verwertung besser ist als eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling, ist pauschalierend festzulegen, dass nur Abfälle, die in gewissem Umfang zur Substitution von Regelbrennstoffen beitragen, energetisch verwertet werden dürfen und nicht zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden müssen. Nur dann kann nämlich die energetische Verwertung unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung als effizienter angesehen werden. Bei Abfällen, die gerade so selbstgängig brennen (ab einem Heizwert von etwa 6.000 KJ/kg, z.B. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), ist hingegen die energetische Verwertung unter Umweltschutzgesichtspunkten nicht besser als die stoffliche Nutzung, so dass es dann bei der Prioritätenreihenfolge „Vorbereitung zur Wiederverwendung vor Recycling vor energetischer Verwertung“ bleiben muss. Bei Abfällen mit einem höheren Heizwert ist zu unterstellen, dass der energetische Nutzen so groß ist, dass es nicht gerechtfertigt ist, einen Vorrang der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recycling zu fordern. Für diese Abfälle ist anzunehmen, dass eine energetische Verwertung unter Umweltschutzgesichtspunkten genauso gut, wenn nicht sogar besser ist.

6. Vermischungsverbot (§ 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 S. 2)

Auch wenn die Aufnahme des Vermischungsverbotes zu begrüßen ist, gibt es in einigen Detailpunkten, die durchaus wesentlich sind, Nachbesserungsbedarf:

6.1 § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1

§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach diesem Gesetz hierfür zugelassenen Anlage oder im Rahmen einer zulässigen Sammlung aufgrund einer Verordnung nach § 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes erfolgt.“

Begründung:

Nach der aktuellen Formulierung wäre eine Vermischung im Rahmen der Einsammlung i.S.v. § 9 NachwV nicht mehr statthaft.

6.2 § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„2. ... und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf die ...“

Begründung:

Es hat eine 1:1-Übernahme aus der AbfRL 2008/98/EG zu erfolgen. Durch das Weglassen des Bezugsrahmens (Abfallbewirtschaftung) wird dieser wesentlich eingeschränkt. Der Zusatz („der Abfallbewirtschaftung“) macht aber gerade deutlich, dass das Vermischungsverbot nicht nur rein anlagenbezogen für die Mischanlage relevant ist, sondern bezogen auf die gesamte Abfallbewirtschaftung, mithin den gesamten Entsorgungsweg, also in- und outputbezogen.

6.3 § 14 Abs. 3 S. 2

§ 14 Abs. 3 S. 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beseitigung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.“

Begründung:

§ 9 Abs. 2 des Entwurfes regelt nur die Vermischung vor der Verwertung und nimmt in Nr. 2 auch nur § 7 Abs. 3 (schadlose und ordnungsgemäße Verwertung) in Bezug. Deshalb kann in § 14 Abs. 3 S. 2 bei der Vermischung vor der Beseitigung nicht lediglich die entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 2 angeordnet werden.

7. Sicherheitsleistung für Deponien (§ 35 Abs. 3)

§ 35 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde soll verlangen, dass der Inhaber einer Deponie für die Re-kultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.“

Begründung:

Anpassung an das BImSchG sowie an die Deponierichtlinie 1999/31/EG (Art. 8 a lit. IV).

8. Register- und Nachweispflichten (§§ 48 und 49)

8.1 § 48 Abs. 5

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„Die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 in ein Register ist mindestens drei Jahre, die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Beförderung gefährlicher Abfälle in ein Register ist mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 keine längere Frist vorschreibt.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung („Beleg über die Entsorgung“) suggeriert, dass damit nur Begleitscheine i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gemeint sind, weil nur diese als Nachweis „über die durch-

geführte Entsorgung“ dienen. Die § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten (Sammel-)Entsorgungsnachweise werden hingegen „vor Beginn der Entsorgung“ geführt und scheinen von § 48 Abs. 5 nicht erfasst zu sein. Dies widerspricht aber dem Sinn und Zweck der Regelung und der bisherigen verordnungsrechtlichen Ausgestaltung in § 24 NachwV.

8.2 § 49 Abs. 1 Satz 1

§ 49 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle haben der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen, wobei insbesondere die Rückverfolgbarkeit von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort zu gewährleisten ist.“

Begründung:

Die Regelung dient einer Stärkung der Abfallstromüberwachung, welche in Art. 17 2. Halbsatz AbfRL 2008/98/EG deutlich angelegt ist.

9. Erlaubnispflicht für Sammler (§ 53)

9.1 § 53 Abs. 2 Nr. 3

§ 53 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Sammler und Beförderer, die nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle einsammeln oder befördern (Kleinmengen).“

Begründung:

Die Frage, was „geringfügige Abfallmengen“ sind, bedarf der Konkretisierung. Die Klarstellung entspricht der Kleinmengenregelung in § 2 Abs. 2 NachwV.

9.2 § 53 Abs. 5 Nr. 2

§ 53 Abs. 5 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für bestimmte Bereiche der Abfallsammlung und -beförderung, für deren Tätigkeit eine Erlaubnispflicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist,“

Begründung:

Durch den EG-rechtlich gebotenen Wegfall des Privilegs für Transporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen dürfen z.B. Handwerker die bei ihren Gewerken anfallenden gefährlichen Abfälle ohne Erlaubnis nicht mehr einsammeln und befördern. Um hier praxisgerechte Lösungen gerade auch für den Bereich der Sammlung zu ermöglichen, ist die Verordnungsermächtigung entsprechend zu erweitern.

10. Entsorgungsfachbetriebe (§ 54 Abs. 5 Nr. 8)

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„8. bei wiederholten Verstößen gegen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz, aus Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, oder gegen Pflichten aus bestandskräftigen Genehmigungen ergeben, im Einzelfall erforderliche Anordnungen der zuständigen Behörde gegenüber dem Entsorgungsfachbetrieb, die anstelle der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft getroffen werden (Durchgriff), zugelassen werden.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, dass es auch fortwährende Verstöße gegen „unerhebliche“ abfallrechtlich begründete Pflichten rechtfertigen, das Zertifikat zu entziehen. Denn ein derartiges Verhalten beschädigt nachhaltig das Vertrauen in die Qualität des EfB-Zertifikats, so dass der damit verfolgte Zweck, nämlich die Verbesserung von Entsorgungsleistungen, in ihr Gegenteil verkehrt wird. Die im Entwurf enthaltene Formulierung „zur *Verhinderung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit*“ enthält demgegenüber völlig unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher nicht geeignet, das zur Zeit bestehende Vollzugsdefizit zu beseitigen.

11. Ordnungswidrigkeiten (§ 65)

In § 65 Abs. 2 Nrn. 9 bis 13 KrWG sind jeweils hinter den Worten „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 ...“ die Worte „oder Absatz 2 Nummer 1“ einzufügen.

Begründung:

§ 65 übernimmt die bisherigen Bußgeldvorschriften des § 61 KrW-/AbfG. Dabei wurden insbesondere die Nrn. 9 bis 13 in § 65 Abs. 2 unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Bisher sind nur Verstöße gegen die Nachweis- und Registerpflichten in Papierform bußgeldbewehrt. Die Bundesregierung sah es nicht für notwendig an, auch Verstöße gegen das elektronische Nachweisverfahren als Ordnungswidrigkeiten einzustufen. Deshalb wurde in den bisherigen Bußgeldtatbeständen jeweils nur Verstöße gegen die jeweiligen Nachweis- und Registerpflichten „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1“ aufgeführt. Die Verordnungsermächtigung für das ab dem 1.4.2010 verpflichtende elektronische Nachweisverfahren ist hingegen bisher in § 45 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG enthalten.

In ihrer Gegenäußerung vom 18.1.2006 zur Stellungnahme des Bundesrates vom 17.6.2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung hat die Bundesregierung hierzu ausgeführt: *„Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vorgesehene künftige elektronische Übermittlung elektronischer Nachweisdaten auch ohne entsprechende Bußgeldbewehrungen gewährleistet sein wird. Einmal liegt die Nutzung dieser elektronischen Übermittlungsform im unmittelbaren Interesse der Nachweispflichtigen. Zum anderen werden nach Einrichtung dieses Systems die erforderlichen Nachweise, die ein Zusammenwirken der beteiligten Nachweispflichtigen sowie der beteiligten Behörden erfordern, nur noch auf elektronischem Wege zu führen sein. Bereits faktisch werden die beteiligten Nachweispflichtigen daher gezwungen, die Anforderungen an die elektronische Übermittlung einzuhalten, um ihre - ansonsten im übrigen bußgeldbewehrten - Nachweispflichten erfüllen zu können. Allein das Nichtführen eines Nachweises stellt - unbeschadet der Anforderungen an die elektronische Form oder die elektronische Nachweis- und Registerführung - bereits eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Bußgeldbewehrung inhaltlicher Anforderungen bleibt also unberührt.“*

Bis zum Inkrafttreten des neuen KrWG sollte die elektronische Nachweisweis- und Registerführung von allen Betroffenen umgesetzt worden sein. Bis dahin werden Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register im Regelfall nur noch elektronisch geführt. Aus diesem Grunde ist es notwendig, gerade bei Verstößen gegen diese elektronische Form auch mit Bußgeldern reagieren zu können. Ansonsten wären diesbezügliche Verstöße dauerhaft nicht ahndbar, was die Effizienz der behördlichen Überwachung erhebliche beeinträchtigen würde.

gez. Dr. Olaf Kropp